

**§ 13**  
**Geschäftsordnungsbestimmungen des Vorstandes**

1. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Termin sollte möglichst jeweils vorher abgestimmt werden.  
Auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende eine Sitzung kurzfristig einzuberufen.
2. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
3. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder- unter ihnen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende- anwesend sind.
4. Weitere Geschäftsordnungsfragen regelt der jeweilige Vorstand intern.

**§ 14**  
**Auflösung des Vereins**

Bei einer Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt dessen Vermögen der Gemeinde Holzwickede zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Holzwickede, im März 2010

1. Vorsitzender

(Gerd Drzisga)

2. Vorsitzender

(Wolfgang Friese)

1. Schatzmeister

(Jochen Siewert)

## **§ 12 Vorstand**

1. Der durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus dem
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) 1. Schatzmeistersowie weiterhin aus dem
  - d) 2. Schatzmeister
  - e) Schriftführer
  - f) 1. Sportwart
  - g) 2. Sportwart
  - h) Jugendwart
  - i) Pressewart
2. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind lediglich der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Schatzmeister.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Nachwahlen zum Vorstand sind nur erforderlich, wenn innerhalb eines Geschäftsjahrs das Amt des Vorsitzenden oder zweier sonstiger Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 vakant geworden sind.
6. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen.

Er führt die laufenden Geschäfte und handelt in allen übrigen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. In Angelegenheiten der Mitgliederwerbung ist er befugt, für das jeweils laufende Jahr Entscheidungen nach § 6 zu treffen.
7. Alle Vorstandsmitglieder handeln ehrenamtlich. Barauslagen werden- auf Verlangen- ersetzt, soweit sie in Erledigung von Vereinsbelangen angefallen sind.

## § 11 Geschäftsordnungsbestimmung der Mitgliederversammlung

1. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung ist den teilnahmeberechtigten Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich bekannt zu geben. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe zur Post.
2. Die Ladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt 1 Woche, sie kann- in dringenden Fällen- auf 3 Tage festgesetzt werden. Die Ladung hat gleichfalls schriftlich zu erfolgen.
3. Eine Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, es sei denn, dass über die Änderung des im § 2 festgelegten Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden soll. In diesen Fällen müssen mindestens 2/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, muss mit einer Ladungsfrist von 1 Woche zu einer erneuten Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig.
4. Zur Beschlussfassung über eine Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins ist die  $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Einladung muss ausdrücklich einen entsprechenden Tagesordnungspunkt enthalten.
5. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt formlos und offen, soweit die Mitgliederversammlung nicht selbst eine besondere andere Abstimmung beschließt.  
Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn dies der Vorstand oder mindestens 20 Mitglieder verlangen.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.  
Bei der Wahl des Vorstands sowie bei einer Diskussion und Beschlussfassung über eine Entlastung des Vorstands wird die Versammlung von einem zuvor aus der Mitte der Anwesenden gewählten Vereinsmitglied geleitet.
7. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu verfassen, das sämtliche Beschlüsse und Hinweise auf den Versammlungsverlauf enthält. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die wesentlichen Beschlüsse sollen allen Mitgliedern in einem Rundschreiben mitgeteilt werden. Auf Verlangen eines Mitglieds ist das Protokoll bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal eines Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
  - das Wohl des Vereins es erfordert, insbesondere, wenn unaufschiebbare Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung zu fassen sind, die die Geschäftsführungskompetenz des Vorstandes überschreiten.
  - mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder
  - mindestens 20 stimmberechtigte Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen

- die Wahl des Vorstands sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern für die jährliche Kassenrevision.
- die Beitragsfestsetzung (§ 6).
- die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands.
- die Genehmigung des Haushaltsplans.
- die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- die Beschlussfassung über die Satzung bzw. deren Änderung.
- die Beschlussfassung über eine Änderung des Vereinszwecks.
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### 4. Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod eines Mitgliedes
- durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- durch die schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres, die bis zum 30. September gegenüber dem Vorstand abzugeben ist.
- durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Abmahnung seinen mitgliedschaftlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die vereinsrechtlichen Rechte gegenüber dem Verein.

Bis dahin entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen.

### **§ 5**

#### **Aktive/Passive Mitgliedschaft**

1. Aktive Mitglieder sind berechtigt, sämtliche Clubeinrichtungen zu benutzen, insbesondere am allgemeinen Spielbetrieb teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder sind berechtigt, die allgemein zugänglichen Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an dessen gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen, ohne jedoch am allgemeinen Spielbetrieb teilnehmen zu dürfen.
3. Aktive und passive Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind stimmberechtigt, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 6**

#### **Beiträge**

1. Die Höhe der Aufnahmebeiträge und der Jahresmitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder, etwaige Umlagen etc., Pflichtstunden, Pflichtverzehr sowie der Gastspielgelder wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Aufnahmebeitrag, Jahresbeitrag und Ablösungsbeitrag für nicht geleistete Pflichtstunden ist bis zum 31. März zu zahlen.
3. Ratenzahlungen können auf Antrag durch den Vorstand bewilligt werden.

### **§ 7**

#### **Haftung des Vereins**

Bei Unfällen und sonstigen Schäden, die Mitglieder und Gäste auf dem Gelände des Vereins erleiden, haftet der Verein nur in dem durch seine Haftpflichtversicherung abgedeckten Umfang.

# **Satzung**

- gültig ab 26.03.2010-

**des Tennisclub Holzwickede e. V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins.**

Der Verein führt den Namen Tennisclub Holzwickede e. V. (TCH). Er hat seinen Sitz in 59439 Holzwickede und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Unna eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der TCH bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
2. Der TCH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der TCH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied • aktives oder passives • kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Personen, die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern erklärt werden.
3. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand des TCH zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.